A. Pianski

An
JobCenter Zwickau
Werdauer Str. 62
D - 08056 Zwickau

Betr.: **Hausverbot vom 15.9.2011 gegen meine Person**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristwahrend Widerspruch gegen das Hausverbot mit Schreiben vom 15.09.2011 ein.

Am 14.07.2011 haben Frau Madaus und ich, auf Wunsch des Herrn XX ihn als Beistand zu seiner Sachbearbeiterin Frau Ewert begleitet. Herr XX war durch einen rechtswidrigen Bescheid der Frau Ewert mittellos und so sahen wir die einzige Möglichkeit, schnelle Hilfe für Herrn XX zu erreichen darin, die Sachbearbeiterin aufzusuchen und sie zu bitten, ihren rechtswidrigen Bescheid zu korrigieren.

In Ihren Ausführungen zur Begründung des Hausverbots sprechen Sie von einem weiteren Herrn und versuchen damit meine Beistandschaft zu leugnen. Die mir erteilte Beistandschaft hat aber schon von Anfang an bestanden, was ohne Zweifel Herr XX bezeugen kann und auf Nachfrage auch tun wird.

Frau Ewert zeigte sich wenig kooperativ und verweigerte strikt, ihre Entscheidung noch einmal zu überprüfen, um so eine Notlage von Herrn XX zu verhindern. Im Gegenteil, sie verwies auf den Rechtsweg, was für Herrn XX bedeutet hätte, für längere Zeit ohne finanzielle Mittel auskommen zu müssen und womöglich gesundheitliche Schäden davonzutragen. Auf Grund der brisanten Situation und nicht hinnehmbaren Lage, in der sich Herr XX befand, entschloss sich Herr XX, noch zwei Kollegen von uns als Beistände hinzuzuziehen.
Trotz der dadurch dokumentierten Dringlichkeit änderte Frau Ewert ihre Meinung nicht und beharrte auf ihrer Fehlentscheidung. Für uns in keinster Weise nachvollziehbar, da es erhebliche Nachteile und unüberschaubare Konsequenzen für Herrn XX zur Folge hat.
Weil hier offensichtlich nichts zu machen war, bestanden wir auf die Hinzuziehung der Teamleiterin, die auch von Frau Ewert angerufen wurde. Leider war sie im Haus unterwegs und stand somit nicht zur Verfügung.

Herr XX entschloss sich, auf dem Flur mit seinen nunmehr vier Beiständen auf die Teamleiterin zu warten. Es lief bis zu diesem Punkt alles in Ruhe und in geordneten Bahnen ab, trotz der Verärgerung durch die unkooperative Sachbearbeiterin, Frau Ewert.

Nach etlicher Wartezeit, entfernte ich mich für ca. 5 Minuten, wobei verabredet wurde, dass ich nach Wiederkehr dazu stoße, falls das Gespräch schon angefangen haben sollte. Deshalb, weil ich in dem Fall eingearbeitet und von Herrn XX explizit meine Beistandschaft gewünscht worden war.
Auch sollten nur noch zwei Beistände beim Gespräch mit der Teamleiterin dabei sein.

Als ich dann nach ca. 5 Minuten wiederkehrte, verstellte mir Herr Wolff den Durchgang vom Flur zur Tür von Frau Scheibner, wo ich gemäß des Wunsches von Herrn XX meine Beistandschaft ausüben sollte. Ich teilte Herrn Wolff unmissverständlich mit, dass ich der von Herrn XX gewünschte Beistand bin, um eine diesen betreffende Notsituation zu vermeiden. Und wollte an ihm vorbei, um dem im Rahmen der geltenden Gesetze nachzukommen, als er mich erstaunlicherweise rechtswidrig angriff.

Das Herr Wolff den Auftrag hatte, meine Beistandschaft zu verhindern, hat er auf Frage von Frau Madaus zugegeben. Frau Madaus ist in Kenntnis strafrechtlicher Relevanz bereit, auf Verlangen hierzu eine eidesstattliche Versicherung abzugeben

Davon abgesehen ist er als Security gar nicht berechtigt, einen rechtsunwirksamen Verwaltungsakt unter potentieller Androhung körperlicher Gewalt zu vollstrecken. Dass dies auch nicht der rechtmäßige Weg dazu ist, muss nicht näher erläutert werden.

Nach diesen Ereignissen durfte ich davon ausgehen, dass durch die rechtswidrige Verhinderung meiner Beistandschaft Fakten zum Nachteil des mich explizit beauftragten Herrn XX in einer ihn betreffenden Notsituation geschaffen werden sollten. Dieser Notsituation wäre nicht durch nachträgliche Anfechtung wegen Verstoßes gegen §13 Abs. 4 SGB X abzuhelfen gewesen.

Sie ignorieren die Kausalität der Ereignisse zum Zwecke einer scheinargumentativen Selbstvorlage,
um engagierte Beistandschaft per Hausverbot los zu werden. Und um diese durch die Dauer von einem Jahr darüber hinaus möglichst nachhaltig zermürben zu können.

Dabei scheuen Sie auch nicht davor zurück, mir eine zukünftig erhebliche Störung des Geschäftsbetriebs zu unterstellen, obwohl ich seit Jahren in allen vier Jobcentern eine dem geltenden Recht entsprechende Beistandschaft ausgeübt habe.

Somit entbehrt Ihr Hausverbot einer gerechtfertigten Grundlage. Vor allem, wenn die administrative Anweisung aus Ihrem Hause, meine Beistandschaft per körperlicher Gewalt zu verhindern, die Eskalation vorsätzlich und rechtswidrig provoziert hat.

Für sämtliche Aussagen und Schilderungen der Vorgänge meinerseits stehen genügend Zeugen zur Verfügung.

Ich fordere Sie hiermit infolge der Haltlosigkeit und somit fehlender Rechtsgrundlage auf, das Hausverbots unverzüglich zurück zu nehmen. Ansonsten muss ich dies per einstweilige Anordnung klären lassen.

Ihr unlauterer Versuch, mich zu kriminalisieren sollte selbstredend eine Entschuldigung zur Folge haben.

Zwickau, 6. Oktober 2011

Andreas Pianski

als leistungsberechtigter Kunde des JobCenters
als Vorstandsmitglied von Gegenwind e. V.
als Mitglied der BAG PLESA sowie
als Mitglied einer DGB-Einzelgewerkschaft